OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651991/6/ZO/KA

Datum:
Linz, 18. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des F S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 29.7.2020, GZ: 20/234016, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung der angeführten Klassen mit den von der Behörde angeordneten Einschränkungen erteilt wird, wobei die Frist für die erstmalig Vorlage eines Befundes des Augenarztes sowie des Internisten mit Langzeit-EKG bis 15.10.2021 erstreckt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Klassen AM, A, B, BE und F wie folgt eingeschränkt:

Befristung bis zum 15.7.2023
Code 104 – Sie haben alle 12 Monate, gerechnet am 15.7.2020 einen Befund des Augenarztes und Internisten mit Langzeit-EKG bis spätestens 15.7.2021, 15.7.2022, 15.7.2023 bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau abzugeben.

Nachuntersuchung durch den Amtsarzt in drei Jahren mit internistischer und augenärztlicher Stellungnahme.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst mit dem amtsärztlichen Gutachten, wonach der Bf derzeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 (nur) befristet geeignet sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass die Beschränkung der Lenkberechtigung sachlich nicht gerechtfertigt sei. Gemäß der Stellungnahme des Internisten sei sein Befund stabil und er für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 für befähigt einzustufen. Es gebe keine Empfehlung für die Notwendigkeit einer Befristung.
Aus der Untersuchung des Augenarztes gehe überhaupt keine Einschränkung der Verkehrstauglichkeit hervor. Auch hier gebe es keine Empfehlung einer Befristung.

Der Augenfacharzt habe ihm mitgeteilt, dass die Vorschreibung dieser Untersuchung durch die Behörde aus medizinischer Sicht nicht nötig sei.
Der Befund des Facharztes für Augenheilkunde entspreche nicht § 1 Z 2 FSG-GV, weshalb der Amtsarzt einen fachärztlichen Untersuchungsbefund zur Beurteilung der Eignung der Fahrtüchtigkeit beigezogen habe, welcher nicht der FSG-GV entspreche. Die augenärztliche Stellungnahme treffe keine Aussage zu seiner Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Das amtsärztliche Gutachten sei weder schlüssig noch nachvollziehbar, die Behörde hätte dies prüfen müssen. Nach der Rechtsprechung des VwGH liege die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen dann vor, wenn eine Krankheit festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kfz führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kfz anzunehmen, bedürfe es auf einem ärztlichen SV-GA beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung noch in

ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kfz ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

Der Amtsarzt habe daher nachvollziehbar und auch für Nichtmediziner verständlich darzulegen, warum eine derartige Verschlechterung des Gesundheitszustandes geradezu zu erwarten ist. Ist die Erkrankung derart zum Stillstand gekommen, dass nach dem medizinischen Wissensstand keine weitere Verschlechterung zu befürchten ist, könne von einer Befristung der Lenkberechtigung Abstand genommen werden. Der Amtsarzt habe sich in seinem Gutachten mit der Frage einer Stabilisierung iSd § 3 Abs 5 FSG-GV ausreichend auseinanderzusetzen.

Im Zusammenhang mit Hypertonie wies der Bf darauf hin, dass einmalige Entgleisungen des Blutdrucks (zB ausgelöst durch Aufregung bei der Untersuchung) bei nachgewiesenem regelmäßig normalen Blutdruck keine Anomalie iSd § 10 Abs 3 FSG-GV sei und daher eine Befristung oder Einschränkung der Lenkberechtigung nicht rechtfertige.
Laut internistischer Stellungnahme liege bei ihm seit mehreren Jahren ein stabiler Sinusrhythmus vor. Das kardiale Bild sei stabil und gut kontrolliert.
Aus der augenärztlichen Stellungnahme sei für einen Laien gar keine Empfehlung zu entnehmen.

Laut amtsärztlicher Stellungnahme sei die kardiale Leistungsbreite gut und altersentsprechend. Es ergaben sich seit der letzten Untersuchung keine Änderungen hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung. Auch die augenärztliche Untersuchung sei positiv ausgefallen.

Eine Stellungnahme, warum eine Befristung und die Auflage einer jährlichen Untersuchung gerechtfertigt sei, liege nicht vor. Es sei nicht nachvollziehbar, warum diese trotz des stabilen Befundes nötig sein sollten. Es sei daher die Befristung der Lenkberechtigung und die Auflage jährlicher Untersuchungen sachlich nicht gerechtfertigt und der Bescheid somit rechtswidrig.

Der Bf beantragte daher die Aufhebung des Bescheides und Ausstellung einer unbefristeten Lenkberechtigung.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens vom 18.6.2021 und Wahrung des Parteiengehörs.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf war zuletzt vor dem ggst. Bescheid im Besitz einer bis 1.8.2020 befristeten Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE und F. Er beantragte rechtzeitig vor Ablauf dieser Lenkberechtigung die neuerliche Erteilung einer Lenkberechtigung für die Gruppe 1.

Zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens wurden eine augenfachärztliche sowie eine fachärztliche internistische Stellungnahme eingeholt. Entsprechend der internistischen Stellungnahme vom 26.6.2020 „findet sich“ beim Bf einer arterielle Hypertonie mit vormals persistierendem Vorhofflimmern und Flimmer assoziiert eingeschränkter kardialer Leistungsfähigkeit. Seit mehreren Jahren liegt ein stabiler Sinusrhythmus unter Sedacoron-Therapie vor und keine kritische Bradycardie. Insgesamt ist bei stabilem kardialem Bild und gut kontrollierten kardialen und vasculären Risikofaktoren der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 für befähigt einzustufen.

Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme kam der Amtsarzt in seinem Gutachten vom 15.7.2020 zu dem Schluss, dass aus seiner Sicht keine Einwände gegen eine auf drei Jahre befristete Lenkberechtigung für die Gruppe 1 bestehen. Es sei die jährliche Vorlage eines internistischen Befundes mit Langzeit-EKG und eines Augenarztbefundes erforderlich, eine Stellungnahme werde in drei Jahren vorgelegt.

Nachdem der Bf die im Punkt 2 angeführte Beschwerde eingebracht hatte, wurde der Amtsarzt zur ergänzenden Begründung seines Gutachtens aufgefordert. Der Internist ergänzte daraufhin seine Stellungnahme mit 1.2.2021 dahingehend, dass anamnestisch das erste Vorhofflimmern um 2016 aufgetreten sei, persistierendes Vorhofflimmern 2018 mit Sedacoron-Therapie und Elektrokonversion, seither keine Dokumentation eines neuerlichen AF. Bei konsequenter Antikoagulation ist das Insultgeschehen um 90 % bis 95 % reduziert. Das Grundrisiko beträgt etwa 3 % pro Jahr. Die medikamentöse Therapie hat naturgemäß eine Nebenwirkungskomponente und ist beim Hausarzt nach zu kontrollieren. Bei der Mitralinsuffizienz besteht keine relevante Zunahme.

Unter Berücksichtigung dieser ergänzenden internistischen Stellungnahme ergänzte der Amtsarzt der belangten Behörde sein Gutachten am 23.2.2021 wie folgt:
Beim Bf findet sich seit 2016 eine Herzrythmusstörung im Sinne einer Vorhof Flimmerarrhythmie. Solche Patienten neigen mit 3% pro Jahr zu einem

Schlaganfall. Deswegen erhält der Bf ein Medikament zur Blutverdünnung, unter der Langzeittherapie mit Sedacoron ist der Sinusrhythmus seit 2018 normal. Dieses Medikament hat eine geringe therapeutische Breite mit der Gefahr von Über- und Unterdosierung und ein hohes Profil unerwünschter Nebenwirkungen.
Eine neuerliche Vorhofflimmerentwicklung ist den nächsten Jahren als zumindest mittelgradig wahrscheinlich einzustufen.
Es ist eine regelmäßige Überwachung (Langzeit-EKG wegen Pausen, Medikamentenspiegel, Kontrolle der Augen und Schilddrüse) - wie sie auch derzeit erfolgt - von Seite des Kardiologen zu befürworten. Dies vor allem vor dem Hintergrund der vormals bestandenen kardialen Dekompensation im Rahmen der länger anhaltenden Tachyarrhythmie.

Vom LVwG OÖ wurde auf Basis der im Akt befindlichen Untersuchungsergebnisse und Stellungnahmen ein Gutachten einer Amtsärztin der Direktion Soziales und Gesundheit vom 18.6.2021 eingeholt. Daraus ergibt sich, dass der Bf an Herz-Kreislauf-Erkrankungen leidet, einer arteriellen Hypertonie und Zustand nach persistierendem Vorhofflimmern. Seit einem Jahr besteht eine normale Sinusrhythmussituation, es treten keine kritischen Tachykardien auf. Beim Bf besteht seit 2016 eine Herzrhythmusstörung, der Facharzt ging bei der Gutachtenserstellung von einer stabilen Situation – die Herzfrequenz betreffend – aus, erwähnte aber gleichzeitig das mittelgradige Risiko einer neuerlichen Entgleisung des Herzrhythmus. Eine regelmäßige Nachkontrolle wird von ihm befürwortet, da bereits eine Dekompensation – aufgrund einer länger dauernden Tachyarrhytmie - bestanden hat.

Die Amtsärztin führte zusammengefasst aus, dass der Bf die Erhöhung der Herzfrequenz im Rahmen eines Vorhofflimmerns nicht gespürt hat und diese schließlich mit einer Elektrokonversion sowie einer medikamentösen Therapie gebremst werden konnte. Nunmehr ist seine Herzfrequenz medikamentös bedingt sehr niedrig. Sollte sich dosisbedingt eine noch niedrigere Herzfrequenz ergeben, besteht die Gefahr einer Synkope und mit dem Bewusstseinsverlust eine Gefahr im Straßenverkehr.

Die derzeitige medikamentöse Therapie habe naturgemäß eine Nebenwirkungskomponente, weshalb eine regelmäßige Nachkontrolle beim Hausarzt von zentraler Bedeutung ist, um Schwankungen frühzeitig erkennen und darauf reagieren zu können. Dies habe auch der Facharzt empfohlen. Der Bf ist zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 an sich geeignet, eine regelmäßige fachärztliche/allgemeinmedizinische Kontrolle bzw amtsärztliche Kontrolle ist wegen der Ereignisse in der Vergangenheit und des mittelgradigen Risikos für eine neuerliche Entgleisung in Form einer amtsärztlichen Nachkontrolle in drei Jahren mit einer jährlichen Befundvorlage notwendig.

Dieses Gutachten wurde dem Bf mit Schreiben vom 30.6.2021 zur Kenntnis gebracht und ihm die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen drei Wochen eingeräumt. Von dieser Möglichkeit hat der Bf nicht Gebrauch gemacht.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG OÖ rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs.3 Z2).

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach ärztlichem Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Mängel die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Mängel ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechende Klasse zu lauten.

Gemäß § 10 Abs. 1 FSG-GV darf Personen mit nachfolgend genannten Herz-Kreislauf-Erkrankungen eine Lenkberechtigung der jeweils genannten Gruppe nur erteilt oder belassen werden, wenn die Erkrankung wirksam behandelt wurde und eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme beigebracht wurde; erforderlichenfalls ist die Lenkberechtigung unter der Auflage amtsärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen zu erteilen oder zu belassen:

1. bradykarde Herzrhythmusstörungen (Sinusknotenerkrankungen und Störungen des Reizleitungssystems) und tachykarde Herzrhythmusstörungen

(supraventrikuläre und ventrikuläre Herzrhythmusstörungen) mit Anamnese von Synkopen oder synkopalen Episoden aufgrund von Herzrhythmusstörungen (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
…..

5.2. Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass der Bf vor Erteilung der jetzt bekämpften Lenkberechtigung im Besitz einer bis 1.8.2020 befristeten Lenkberechtigung war. Es handelt sich beim ggst. Verfahren daher entgegen der Formulierung im behördlichen Bescheid nicht um die Einschränkung einer bestehenden Lenkberechtigung sondern es wurde dem Bf neuerlich eine Lenkberechtigung (mit Einschränkungen) erteilt. Es war daher als Rechtsgrundlage § 5 Abs. 5 FSG heranzuziehen und der Spruch des bekämpften Bescheides entsprechend umzuformulieren.

Die von der Behörde angeordneten Einschränkungen der Lenkberechtigung (Befristung sowie regelmäßige Vorlage von Facharztbefunden) sind nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Amtsärztin erforderlich. Der Bf leidet unter einer in § 10 Abs. 1 Z.1 FSG-GV angeführten Erkrankung, nämlich einer tachykarden Herzrhythmusstörung. Der beigezogene Facharzt hat in seiner umfangreichen Ergänzung der Stellungnahme auf die Notwendigkeit der Kontrolle der medikamentösen Therapie hingewiesen. Der Amtsarzt der belangten Behörde hat die regelmäßige Überwachung (Langzeit-EKG wegen Pausen, Medikamentenspiegel, Kontrolle der Augen und Schilddrüse) ebenfalls befürwortet. Auch die vom LVwG OÖ beigezogene Amtsärztin hat eine regelmäßige fachärztliche-allgemeinmedizinische Kontrolle bzw amtsärztliche Kontrolle gerade wegen der Ereignisse in der Vergangenheit und der Gefahr eines mittelgradigen Risikos für eine neuerliche Entgleisung als notwendig erachtet. Diesen Ausführungen ist der Bf letztlich nicht mehr entgegen getreten. Sie erscheinen nachvollziehbar und müssen der Entscheidung daher zugrunde gelegt werden. Die vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen und die Nachuntersuchung sind entsprechend diesen Gutachten erforderlich iSd § 10 Abs. 1 Z.1 FSG-GV. Der erste von der Behörde festgesetzte Termin für die Vorlage der entsprechenden Facharztbefunde ist bereits abgelaufen, weshalb für diese ein neuer Termin mit einer angemessenen Leistungsfrist festzusetzen war.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl